

**Bebauungsplan Nr.
II/G 11
Teilplan 1A
1. Änderung**

Begründung

**Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bielefeld Nr. II/G11
„Universitätsviertel - Hof Hallau, Teilplan 1A“**

für den nördlichen Bereich der Freiraumachse zwischen Kreuzberger Straße und nördlich angrenzendem Grünzug (Blickachse zum Hof Hallau)

- Stadtbezirk Dornberg -

Stand: Satzung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/G11 „Universitätsviertel - Hof Hallau, Teilplan 1 A“ ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des beabsichtigten Ausbaustandards der öffentlichen Verkehrsfläche in diesem Teilbereich zu schaffen.

Im seit dem 03.07.2000 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. II/G11 „Universitätsviertel Hof - Hallau, Teilplan 1A“ ist diese Fläche als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung als für den Individual- und öffentlichen Personennahverkehr befahrbarer Fußgängerbereich (FB 2) ausgewiesen.

Diese Verkehrsfläche soll nunmehr so gestaltet werden, dass eine eindeutige Führung und größtmögliche Trennung sowie gegenseitige Absicherung der verschiedenen Verkehrsströme erreicht wird. Somit wird der Vorrang für den Fußgängerverkehr aufgegeben.

Daher wird für den entsprechenden Teilbereich des Bebauungsplanes eine öffentliche Verkehrsfläche mit allgemeiner Zweckbestimmung ausgewiesen.

Der Stadt entstehen durch die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes angestrebten Maßnahmen keine zusätzlichen Kosten.